Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz vom 30.06.2023

Zwischen

- ⇨ der AOK Rheinland-Pfalz / Saarland - Die Gesundheitskasse, Eisenberg
- ⇨ dem BKK-Landesverband Mitte, Hannover
- ⇨ der IKK Südwest, Saarbrücken
- ⇨ der KNAPPSCHAFT, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
- ⇨ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
- ⇨ den Ersatzkassen
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - BARMER
  - DAK-Gesundheit
  - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
  - Handelskrankenkasse (hkk)
  - HEK - Hanseatische Krankenkasse

  gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz als Landesverbände der Pflegekassen

unter Beteiligung

- ⇨ des Medizinischen Dienstes Rheinland-Pfalz, Alzey
- ⇨ des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

sowie

- ⇨ dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- ⇨ dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

einerseits

und

- ⇨ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Rheinland e.V., Koblenz
- ⇨ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Pfalz e.V., Neustadt a. d. Weinstraße
- ⇨ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln, e.V., Köln
- ⇨ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Limburg
- ⇨ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Mainz
- ⇨ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., Speyer
- ⇨ dem Caritasverband für die Diözese Trier e.V., Trier
- ⇨ dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt am Main
- ⇨ der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf

- ⇨ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- ⇨ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- ⇨ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken
- ⇨ dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

gemeinsame Bevollmächtigte mit Abschlussbefugnis: PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

- ⇨ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

als Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen **andererseits**

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren nach § 19 des Rahmenvertrages neu einzufügen:

§ 19a Refinanzierung sprachgesteuerte Pflegedokumentation

(1) Pflegeeinrichtungen, die ein System der sprachgesteuerten Pflegedokumentation implementieren, haben die Möglichkeit, einen angemessenen Teil der insbesondere durch die Entlastung von administrativen und organisatorischen oder sonstigen Aufgaben gewonnenen Pflegezeit auf die vereinbarte Personalausstattung (auf Grundlage der individuell vereinbarten Personalrelationen bzw. Personalschlüssel im Bereich Pflege und Betreuung) kompensatorisch anzurechnen.

(2) Durch diese Anrechnung auf die in den Entgelten berücksichtigte Personalausstattung soll es den Einrichtungen ermöglicht werden, die mit der technischen Innovation verbundenen Kosten zu finanzieren, ohne die Bewohnerinnen und Bewohner zusätzlich zu belasten.

(3) Die Höhe der Anrechnung für die durchschnittlich gewonnene Pflegezeit beträgt nach Anzeige der Pflegeeinrichtung bei den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung als überörtlichem Sozialhilfeträger vorbehaltlich des Abs. 5 eine halbe Vollzeitstelle (0,1 Vollzeitstellen Pflegehilfskräfte und 0,4 Vollzeitstellen Pflegefachkräfte) und wird frühestens drei Monate nach erfolgter Umstellung des Dokumentationssystems berücksichtigt.

(4) Eine Doppelfinanzierung von Aufwendungen im Rahmen der Implementierung eines Systems der sprachgesteuerten Pflegedokumentation ist ausgeschlossen.

(5) Die Versorgungsqualität und die ständige Präsenz einer Pflegefachkraft sind ebenso wie eine Mindestpersonalisierung mit 5,5 Vollzeitstellen Pflegefachkräfte (ohne Anrechnung) unverändert zu gewährleisten. Die Stellenanteile der verantwortlichen Pflegefachkraft sowie des ggf. zusätzlichen vereinbarten Personals im Bereich der Praxisanleitung des Qualitätsmanagements und der sog. Netzwerkstellen gemäß § 19 Abs. 11 des Rahmenvertrags sind unverändert vorzuhalten.

(6) Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage der bislang vereinbarten Personalrelationen/Personalschlüssel und gilt, solange keine weitere Erhöhung der Personalrelationen nach § 113c SGB XI geltend gemacht wird.

(7) Die Vertragsparteien überprüfen die Refinanzierung durch Personalanrechnung zum 1. Oktober 2027.

§ 2 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung nebst Anlagen 1 und 2 tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Sie kann als Bestandteil des Rahmenvertrages nach den dortigen Regelungen gekündigt werden.

Mainz, den 22.09.2026

_____
Gerhard Lenzen

_____
Jutta Schier

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

_____
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –
Die Gesundheitskasse, Eisenberg

_____
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

_____
IKK Südwest, Saarbrücken

_____
KNAPPSCHAFT Bochum,
Regionaldirektion Saarbrücken

_____
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Landesverband Rheinland-Pfalz
des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz, Mainz

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Mainz, als überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Landkreistag Rheinland-Pfalz, für dessen Mitglieder als örtliche Träger der Sozialhilfe

Städtetag Rheinland-Pfalz, für dessen Mitglieder als örtliche Träger der Sozialhilfe

Antragsformular zur Personalanrechnung nach Einführung eines Sprachdokumentationssystems gemäß § 19a des Rahmenvertrags nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz

Träger:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Als Träger der u. g. stationären Pflegeeinrichtung beantragen wir die Personalanrechnung nach Einführung eines Sprachdokumentationssystems gemäß § 19a des Rahmenvertrags nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz.

Adresse und Institutionskennzeichen der vollstationären Pflegeeinrichtung:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

IK: _____

Angaben zur Umsetzung:

a) Angabe zum Anbieter des implementierten Sprachdokumentationssystems: _____

b) Zeitpunkt der Umstellung des Dokumentationssystems: _____

c) Umsetzung der Personalanrechnung erfolgt zum (frühstens 3 Monate nach Punkt b)): _____

d) Ansprechperson der Einrichtung für Rückfragen: _____

Der Träger bestätigt,

- dass keine Doppelfinanzierung der Aufwendungen im Rahmen der Implementierung eines Systems der sprachgesteuerten Pflegedokumentation vorliegt,
- dass die Versorgungsqualität und die ständige Präsenz einer Pflegefachkraft unverändert gewährleistet wird.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

Antragsformular zur Personalanrechnung nach Einführung eines Sprachdokumentationssystems gemäß § 19a des Rahmenvertrags nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz

Adressen der Landesverbände der Pflegekassen

Zusendung des Antrags sowie der benötigten Unterlagen in digitaler Form an:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse
PflegeRP-stationaer@rps.aok.de

BKK LANDESVERBAND MITTE
- **pflegerps@bkkmitte.de**

IKK Südwest
- **rp-pflege@ikk-sw.de**

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
- **Pflege-RLP-Stationaer@vdek.com**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- **verguetungen-sgbxi@lsjv.rlp.de**

Ergänzende Hinweise zur Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung vom 22.09.2026 zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz vom 30.06.2023

1. Pflegeeinrichtungen können nach Einführung des Sprachdokumentationssystems einen Antrag auf Anrechnung unter Angabe des Zeitpunktes der Einführung/Inbetriebnahme in der Pflegeeinrichtung und des Anbieters der Sprachdokumentation sowie des Zeitpunktes, ab wann die Anrechnung erfolgen soll (frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme) sowie weiterer Angaben gemäß Antragsformular digital bei den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung zu stellen und an folgende Mailadressen zusenden:

   AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse
   - **PflegeRP-stationaer@rps.aok.de**

   BKK LANDESVERBAND MITTE
   - **pflegerps@bkkmitte.de**

   IKK Südwest
   - **rp-pflege@ikk-sw.de**

   Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
   - **Pflege-RLP-Stationaer@vdek.com**

   Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
   - **verguetungen-sgbxi@lsjv.rlp.de**

2. Die Sozialleistungsträger prüfen, ob es begründete wesentliche Einwände (z.B. auf der Grundlage der Berichte der Prüfdienste oder Feststellungen der BP LWTG über erhebliche Qualitätsmängel. gibt, die gegen eine Anrechnung sprechen. Sollte eine gemeinsame Vereinbarung zur Beseitigung von Qualitätsmängeln abgeschlossen werden/worden sein, so ist während der Laufzeit der Vereinbarung eine Anrechnung ausgeschlossen. Ein Antrag kann erst nach Beseitigung der Qualitätsmängel wieder gestellt werden. In allen anderen Fällen erfolgt eine digitale Bestätigung und des Zeitpunktes der Anrechnung gegenüber der Pflegeeinrichtung. Diese geht in Kopie an die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG. Sie wird beim Ausstellen der nächsten Vergütungsvereinbarung in die LQM aufgenommen.

3. Ab dem bestätigten Zeitpunkt der Personalanrechnung, kann die Pflegeeinrichtung den Anrechnungsumfang gemäß Abs. 3 auf die vereinbarte Personalausstattung im Bereich Pflege und Betreuung anrechnen und in den Personalnachweisen berücksichtigen.

4. Die Anrechnung kann für alle Sprachdokumentationssysteme, die Pflegeeinrichtungen einsetzen, beantragt werden, wenn sie die Anforderungen des Abs. 1 durch die Entlastung der Mitarbeitenden in Pflege- und Betreuung von administrativen und organisatorischen oder sonstigen Aufgaben erfüllen und zusätzlich gewonnene Pflegezeit mindestens entsprechend des

Anrechnungsumfangs erwarten lassen. Dies kann aufgrund von Studienergebnissen und Erfahrungswerten beispielsweise von den Systemen der Anbieter voize und dexter als gegeben gelten. Gleiches gilt für Systeme anderer Anbieter, die mit ihren Angeboten entsprechendes darlegen können. Es werden keine Anbieter ausgeschlossen oder bevorzugt behandelt; maßgeblich ist die in Abs. 1 angeführte durch Entlastung gewonnene Pflegezeit.